

Kraftwerksbeteiligungs-OHG

der RWE Power AG und
der PreussenElektra GmbH

KWB OHG · Postfach 1640 · 49786 Lingen (Ems)

NLWKN
Direktion - GB VI - Oldenburg
Wasserwirtsch. Zulassungsverfahren
Herrn Schwobe
Ratsherr-Schulze-Str. 1
26122 Oldenburg

Postfach 16 40
49786 Lingen (Ems)

Am Hilgenberg 2
49811 Lingen (Ems)

Telefon 0591 806 0
Telefax 0591 806 2549
E-Mail: KKE@kkw.rwe.com

49811 Lingen (Ems), 19.01.2017

Bitte in Schriftwechsel angeben

KKE	AM	Y	0862.3	0834	170119
	UAS		Inhaltskennzeichen		Zahl.-Nr.

Ihre Zeichen/Datum

Unsere Zeichen
nn-fr

Name
Niemeyer

Fernsprecher 0591 806-
20 34

Speicherbecken Geeste (SBG) Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Kanal-km 154,218

Sehr geehrter Herr Schwobe,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.07.2016, Az.: SBGAMY0862.3-0834-160711 wurde unser Antrag auf Bewilligung zur Fortsetzung der Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Kanal-km 154,218 eingereicht. Mit Schreiben vom 23.11.2016, Az.: GB VI O5-62011-600-016 erhielten wir das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung. Nach erfolgter Bearbeitung der Antragsunterlagen erhalten Sie beiliegend den überarbeiteten Antrag zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Der Antrag geht Ihnen in 13-facher Ausfertigung als Papierdokument sowie in 40-facher Ausfertigung in digitaler Form zu. Aufgrund vorhandener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind einige Anlagen nur im Original vorhanden. Die Exemplare sind entsprechend gekennzeichnet. Sollten Sie noch weitere Exemplare benötigen, bitten wir um Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
Kraftwerksbeteiligungs-OHG
der RWE Power AG
und der PreussenElektra GmbH

RWE Power AG, geschäfts-
führende Gesellschafter

ppa Haag

Dr. Jürgen Haag

W. Kahlert

Wolfgang Kahlert

Verteiler
KKE L, T, Z, Ü, ÜC ZDA
GED-E, Frau Bank

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - Streng vertraulich

Geschäftsführender Gesellschafter: RWE Power Aktiengesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Rolf Martin Schmitz
Vorstand: Matthias Hartung (Vorsitzender),
Dr. Lars Kullik, Roger Miesen, Dr. Frank Welgand, Erwin Winkel
Sitz der Gesellschaft: Essen und Köln
Eingetragen beim Amtsgericht Essen, HR B 17420
Eingetragen beim Amtsgericht Köln, HR B 117

Gesellschafter: PreussenElektra GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. E. h. Bernhard Fischer
Geschäftsführer: Dr. Guido Knott (Vorsitzender),
Dr. Erwin Fischer, Dr. Ralf Guldner, Jan C. Homan, Eberhard Schomburg
Sitz der Gesellschaft: Hannover
Eingetragen beim Amtsgericht Hannover, HR B 58469

Sitz der Gesellschaft:
49811 Lingen
Am Hilgenberg 2

Eingetragen beim:
Amtsgericht Osnabrück
HR A 100479
Steuernummer: 61202 18762
USt-IdNr.: DE228914883

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
BLZ 360 700 50 Konto Nr. 1 052 653
IBAN: DE34 3607 0050 0105 2653 00
BIC (SWIFT-Code): DEUTDE33XXX

Betriebshof Speicherbecken:
49744 Geeste Forststraße 2
Telefon 05907 421
Telefax 05907 1889

UJNR KKEGW1185599
DINR KKED1331838



Kraftwerksbeteiligungs-OHG
der RWE Power AG
und
PreussenElektra GmbH

RWE Power AG, geschäfts-
führende Gesellschafter
Am Hilgenberg 2
49811 Lingen

Antrag

auf Erteilung einer wasser-
rechtlichen Bewilligung zur
Wasserentnahme aus dem
Dortmund-Ems-Kanal bei
Kanal-km 154,218 für das
Speicherbecken Geeste

Antrag

Die Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und die PreussenElektra GmbH (vormals E.ON Kernkraft GmbH), beantragt für sich und ihre Rechtsnachfolger aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 04. August 2016) und des Landeswassergesetzes (NWG i. d. F d. Bekanntmachung vom 19.02.2010, zuletzt geändert am 12.11.2015) für das Speicherbecken Geeste (SBG)

die Bewilligung

zur Fortsetzung der bestehenden Entnahme von Wasser

aus dem Dortmund-Ems-Kanal, Kanal-km 154,218

von maximal

4,5 m³/s

16.200 m³/h

388.800 m³/d

22.960.000 m³/a

Die Wasserentnahme dient dem Zweck, Wasser im Speicherbecken Geeste zu speichern, um dieses bei Niedrigwasserführung der Ems über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK) der Ems zuzuführen.

Damit werden die Wasserverluste, die durch die Verdunstung in den Kühltürmen des Kern- und Gaskraftwerks Emsland entstehen, durch Ausspeisung aus dem Speicherbecken Geeste ersetzt.

Für die Wasserentnahme ist eine Bewilligung erforderlich und es liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung in der Rechtsform einer Bewilligung vor. Gemäß §14 Absatz 1 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, sie einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird und es sich – mit Ausnahme eines Wiedereinleitens von nicht nachteilig verändertem Triebwasser – nicht um eine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 WHG handelt.

Die Antragstellerin ist unverändert auf die durch die Bewilligung gesicherte Rechtsstellung eines weitgehenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bestandsschutzes angewiesen. So ist das Speicherbecken für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kernkraftwerkes unerlässlich. Die Kühlwasserentnahme des Kernkraftwerks Emsland, die der Betrieb des Speicherbeckens primär absichert, ist zwingend zu jeder Zeit und somit auch bei Niedrigwasser erforderlich. Der Zeitraum erstreckt sich auf den Leistungsbetrieb als auch auf die Abbau- und Stilllegungsphase des Kernkraftwerks. Über den Zeitraum von 20 Jahren hinaus dient das Speicherbecken der Absicherung der Entnahme für das Gaskraftwerk Emsland, das eine unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung innehat.

Die gesicherte Rechtsstellung ist auch zum Schutz der bereits getätigten Investitionen für die Errichtung und den Betrieb des Speicherbeckens sowie des Kern- und Gaskraftwerks Emsland erforderlich. Sie sichert überdies den Beitrag der beiden Kraftwerke zur Versorgungssicherheit, denn nur unter Verwendung des Speicherbeckens ist bei Niedrigwasserzeiten die Stromerzeugung uneingeschränkt möglich.

Die beantragte Wasserentnahme ist eine Gewässerbenutzung mit dem Zweck die Kühlwasserentnahme der Kraftwerke in einer nach Art und Maß bestimmten Weise (§10 Abs.1 WHG) sicherzustellen.

Der Zweck des Speicherbeckens ist unabhängig von der Stilllegung des Kernkraftwerks zu sehen. Das Speicherbecken ist für die Versorgung von zwei Kraftwerken ausgelegt, allerdings stand es über mehr als 25 Jahre nur dem Kernkraftwerk Emsland zu Verfügung. Erst vor wenigen Jahren wurde das Gaskraftwerk Emsland in die Versorgung aufgenommen. Auch zukünftig ist die Funktion des Speicherbeckens als Wasser-Reservoir im Hinblick auf die Versorgung der Ems mit jener Wassermenge, die kraftwerksseitig entnommen wird, erforderlich. Dies ist unabhängig von der Anzahl der Nutzer, da der Vorgang der Wasserentnahme aus dem DEK und des Befüllens des Speicherbeckens bestehen bleibt. Lediglich der Umfang kann sich bei wenigen Nutzern reduzieren.

Die beantragte Entnahmemenge stellt eine deutliche Beschränkung zur bisherigen Genehmigungssituation dar. Zum einen sind die beantragten jährlichen Entnahmemengen um die Hälfte reduziert und zum anderen ist eine Staffelung der Entnahme in Abhängigkeit vom Abflussgeschehen der Ems vorgesehen.

Hinsichtlich des parallel gestellten Antrags auf Erteilung einer Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus dem DEK bei Kanal-km 139,65 ergeben sich keine Kumulationswirkungen bei den Nutzungsansprüchen an das Wasser des DEK bzw. der Ems.

Weiterhin sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gemäß §12 Abs. 1 WHG ebenfalls erfüllt, da keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässer-Veränderungen zu erwarten sind und der Gewässerbenutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund der Versorgung des Kern- und Gaskraftwerks wird die Bewilligung für einen Zeitraum von zunächst weiteren 30 Jahren beantragt.

Die Einleitung aus dem Speicherbecken in den Dortmund-Ems-Kanal ist in einer separaten unbefristeten Erlaubnis geregelt und nicht Inhalt der Bewilligung, so dass hier eine Bewilligung für den Nutzungstatbestand „Entnahme aus Oberflächengewässern“ im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 WHG erbeten wird.

Lingen, 19.01.2017

Kraftwerksbeteiligungs-OHG
der RWE Power AG und
PreussenElektra GmbH

RWE Power AG, geschäfts-
führende Gesellschafter

J. Haag

Dr. Jürgen Haag

W. Kahlert

Wolfgang Kahlert